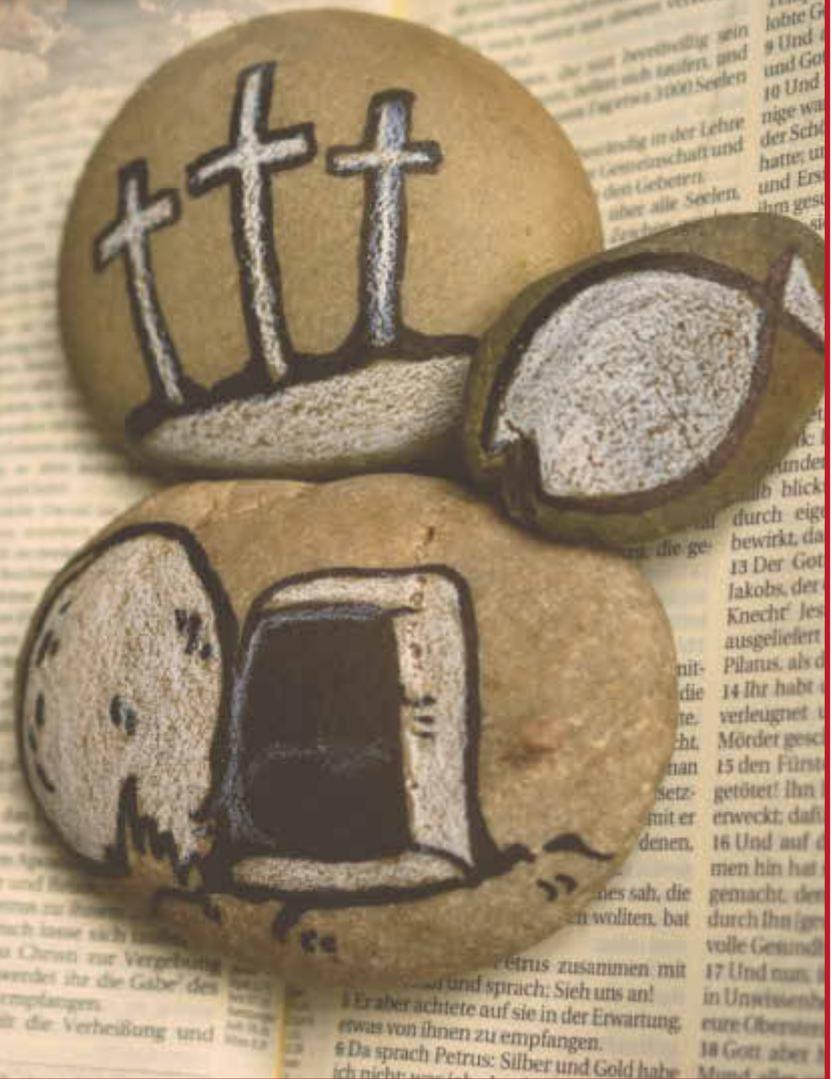


# Ein friedliches und erholsames Osterfest

wünscht allen Bürgerinnen  
und Bürgern der  
Verbandsgemeinde Göllheim

Steffen Antweiler,  
Bürgermeister



## AMTLICHER TEIL



### Aus der Verbandsgemeinde

#### 'Sag's uns-Kanal' im DorfFunk startet in der VG Göllheim



Über die App DorfFunk kannst Du ab jetzt direkten Kontakt zur Verwaltung aufnehmen. Melde uns deinen Fall direkt in die Verwaltung.

So kommuniziert die Verwaltung zukünftig transparenter und direkter über DorfFunk mit Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.



Jetzt DorfFunk runterladen und mitfunken!



### Information der Verbandsgemeindewerke Göllheim

#### Trinkwasserleitungen regelmäßig spülen!

Aufgrund der Maßnahmen gegen das Coronavirus bleiben derzeit zahlreiche Trinkwasserinstallationen in Gebäuden oder zumindest Gebäudeeinheiten über einen längeren Zeitraum ungenutzt. Dazu zählen insbesondere Betriebe, Geschäfte, Hotels, Ferienwohnungen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schulen sowie große Liegenschaften wie z.B. Sport- und Freizeitanlagen und Stadien.

Um die Qualität des Trinkwassers weiterhin sicher zu stellen, sollten allerdings verschiedene Regeln beachtet werden.

Bleiben Betriebe für mehrere Wochen geschlossen, steht das Wasser in den Leitungen. Damit steigt das Risiko, dass sich mikrobielle Keime wie Legionellen im Trinkwasser ansiedeln können. Wer seine Hausinstallation gemäß der Deutschen Trinkwasserverordnung weiterbetreiben möchte, müsse deshalb seine Leitungen regelmäßig spülen! Wir empfehlen mindestens alle 72 Stunden (3 Tage) an allen Entnahmestellen kaltes und warmes Trinkwasser zu entnehmen. Um eine Vermehrung von Bakterien zu verhindern, sollte das warme Wasser solange laufen, bis eine konstante Temperatur von mindestens 55 Grad Celsius erreicht wird. Auch Duschen und Toiletten sollten gespült werden. Spezielle Spülventile können helfen, diese Vorgänge automatisch auszulösen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter der 06351-130019 (Herr Seyb) zur Verfügung.

### Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf [blog.wittich.de](http://blog.wittich.de) zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

### Aus den Gemeinden



#### Eiselthum

#### Stellenausschreibung

##### Wir suchen Verstärkung!



Für unsere kommunale Kindertagesstätte „Frechdachs“ in der Ortsgemeinde Eiselthum suchen wir zum **01. September 2020** eine



##### Hauswirtschaftskraft (m/w/d)

zur Zubereitung eines ausgewogenen und gesunden Mittagessens für unsere Ganztagskinder.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von

26,0 Stunden. Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Zurzeit werden 30 Essenskinder von 1-6 Jahren versorgt.

Wir sind eine zertifizierte Ernährungskindertagesstätte und erwarten eine Fachkraft mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Hauswirtschaftler/in oder einer vergleichbaren Ausbildung.

Die Bereitschaft zur Weiterbildung in diesem Bereich ist eine Grundvoraussetzung.

Desweiteren wünschen wir uns eine/n aufgeschlossene/n, flexible/n und zuverlässige/n Mitarbeiter/in, die/der eigenständig arbeitet und im täglichen Miteinander einen wertschätzenden Umgang zeigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung inkl. Lebenslauf, Zeugnisse sowie Nachweise über sonstige Qualifikationen bis spätestens **30. April 2020** in elektronischer Form (Scan / PDF) an die zentrale Mailadresse der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim [bewerbungen@vg-goellheim.de](mailto:bewerbungen@vg-goellheim.de)

oder

schriftlich (nur Kopien) an die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 1 / Organisation, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3, 67307 Göllheim.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Stabel unter der Tel.Nr. 06351/4909-13; E-Mail: [stabel@vg-goellheim.de](mailto:stabel@vg-goellheim.de) oder Frau Glas unter der Tel.Nr. 06351/4909-11; E-Mail: [glas@vg-goellheim.de](mailto:glas@vg-goellheim.de) gerne zur Verfügung.

##### Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen:

Wir behandeln Ihre Bewerbung nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden.

Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.



## Göllheim

### Bring-Service der Gemeindebücherei Göllheim

Liebe Leserinnen und Leser,

die Gemeindebücherei Göllheim bleibt bis auf Weiteres geschlossen. Ihnen entstehen durch diese unvorhersehbaren Schließtage keine Mahn- und Versäumnisgebühren. Alle Rückgabedaten werden automatisch verschoben. Zwischenzeitlich haben wir Titel neu in den Bestand aufgenommen. In der Bücherei stehen außerdem Bücher und andere Medien ungenutzt im Regal, während Sie bereits alles ausgelesen haben oder dringend neue Titel für sich und Ihre Kinder benötigen? Nach Rücksprache mit unserem Ortsbürgermeister Herrn Hartmüller bieten wir Ihnen daher einen Liefer-Service an. Wir nehmen keine ausgeliehenen Medien zurück, liefern Ihnen aber weitere Titel an die Haustür.

So geht's?

In unseren Online-Katalog „[findusgoellheim.de](http://findusgoellheim.de)“ können Sie entlehbare Medien (grün gekennzeichnet) auf Ihrem Merkzettel vormerken. Dazu melden Sie sich einfach mit Ihrer Lese-Nummer (bzw. der Ihres Kindes) und dem Passwort an. Dann schreiben Sie uns eine Mail „[buecherei@vg-goellheim.de](mailto:buecherei@vg-goellheim.de)“, in der Sie uns Ihr Passwort mitteilen und uns erlauben auf Ihren Merkzettel zuzugreifen. Wir stellen dienstags und samstags für Sie die Titel zusammen und leihen diese auf Ihr Lese-Konto aus. Die Pakete bringen wir dann zu Ihnen nach Hause. Wie derzeit die Paketboten klingeln wir an der Haustür, stellen das Paket ab und treten zurück. Dann können Sie die Medien ins Haus holen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir Ihnen nur die über „[findusgoellheim.de](http://findusgoellheim.de)“ vorbestellten Titel liefern können. Es werden lediglich Medien ausgeliefert, die derzeit verfügbar sind. Wegen des Kontaktverbotes können wir keine Medien zurücknehmen. Die Rückgabe erfolgt dann, sobald die Bücherei wieder regulär öffnet.

Die Onleihe Rheinland-Pfalz „[onleihe-rlp.de](http://onleihe-rlp.de)“ steht weiterhin rund um die Uhr für alle Leserinnen und Leser der Gemeindebücherei Göllheim zur Verfügung.

Wen Sie gerne Leserin oder Leser der Gemeindebücherei Göllheim werden wollen, können Sie sich unter „[buecherei@vg-goellheim.de](mailto:buecherei@vg-goellheim.de)“ mit folgenden Angaben per Mail anmelden:

- Name und Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- Mail-Adresse
- Personalausweisnummer.

Dieses Angebot gilt solange die Regelungen der Landesregierung dies zulassen und nur für die Einwohner der Ortsgemeinde Göllheim. Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne per Mail „[buecherei@vg-goellheim.de](mailto:buecherei@vg-goellheim.de)“ an uns wenden.

Bleiben Sie gesund!

Das Team der Gemeindebücherei Göllheim



## Lautersheim

### Grüße zu Ostern

Liebe Lautersheimerinnen und Lautersheimer,

der Frühling 2020 wird uns sicher viele Jahre in Erinnerung bleiben. Die Einschnitte, die wir alle beruflich, im Freizeitbereich und auch in der Familie derzeit erleben, sind gravierend. Die einen müssen in ihren Berufen zum Teil über die Belastungsgrenze hinaus schaffen, um wichtige Versorgung aufrecht zu erhalten, andere werden durch Schließungen und Einschränkungen an der regulären Ausübung ihrer Tätigkeit, häufig verbunden mit finanziellen Einbußen, gehindert.

Die gewohnten sportlichen Aktivitäten, der Kochkurs, die Musikstunde, oder der allwöchentliche Stammtisch, alle diese lieb gewonnenen gemeinschaftlichen Freizeitbeschäftigungen sind momentan nicht möglich. Sämtliche Einschränkungen tragen jedoch dazu bei, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und somit vielen Menschen das Leben zu retten. Das Dorfleben bietet in solch schwierigen Zeiten Vorteile. Viele von uns können sich bei schönem Wetter im Garten körperlich betätigen oder erholen. Der Plausch mit dem Nachbarn über den Gartenzaun ist eine willkommene Abwechslung. Viele nutzen auch die Feldwege für ausgiebige Spaziergänge.

Der Zusammenhalt unserer Dorfgemeinschaft ist enorm, die Nachbarschaftshilfe funktioniert. Viele Leute haben ihre Hilfe für Einkäufe, etc. angeboten. Bedarfe in dieser Hinsicht können unter 0174 349 349 1 bei mir gemeldet werden. Herzlichen Dank an Alle, die sich für ihre Mitmenschen einsetzen!

Auch wenn die geplante Reise, die Veranstaltungen und die Verwandtschaftsbesuche dieses Jahr ausfallen müssen, wünsche ich Ihnen angenehme Ostertage. Genießen Sie zuhause.

Thomas Mattern, Ortsbürgermeister



## Weitersweiler

### Ostergrüße

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Osterzeit wird oftmals als Start in eine neue Saison in unserem Ort wahrgenommen.

Ostern ist aber auch die Gelegenheit, die kalte Jahreszeit hinter sich zu lassen und zuversichtlich auf den Rest des Jahres zu blicken.

Zum Osterfest 2020 Grüße ich Sie, auch im Namen meiner ganzen Familie, sehr herzlich.

Ich wünsche Ihnen frohe Ostern, harmonische und erholsame Feiertage im Kreise Ihrer Familien.

Ich grüße ganz besonders herzlich unsere Kinder, denen ich ein wohlgefülltes Osternest, aber auch schöne Ferientage wünschen darf.

In besonderer Weise fühle ich mich mit denjenigen verbunden, denen es gerade nicht so gut geht und denen die Osterbotschaft Kraft und Hoffnung geben möge.

Mit den besten Ostergrüßen verbleibe ich

Ihr

Ortsbürgermeister Thomas Busch



## Zellertal

### Ostergruß

Liebe Zellertalerinnen und Zellertaler!

Das Coronavirus hat die Welt verändert; der Alltag ist ein anderer geworden, die Menschen mehr auf sich selbst gestellt. All diese beschlossenen und getroffenen Vorsichtsmaßnahmen verändern unser Leben: „#WirBleibenZuhause“ ist zur neuen Lebensmaxime geworden. Die Tatsache, dass die für uns Zellertaler so ungewohnte soziale Distanz einem großen, guten Zweck dient, macht für manche die Sache etwas einfacher. Viele Menschen zeigen in dieser Zeit ihre Hilfsbereitschaft und Solidarität, ob für Familie, Freunde, Nachbarn und Mitbürger/-innen. Exemplarisch für all die vielen guten Geister im Zellertal, möchten wir hier die private Initiative um Jessica Albert, aber auch alle helfenden Hände in unseren weiterhin geöffneten Zellertaler Arztpraxen, unserer Kita, in den Gewerbebetrieben erwähnen.

Insbesondere in der aktuellen Situation halten sie das Leben im Tal am Laufen und verdienen unseren Dank und unsere Unterstützung.

**Darüber sind wir als Gemeinde sehr dankbar!**

Neben all diesen Ereignissen läuft die Jahresuhr einfach weiter – der Frühling hält Einzug, mit all seinen bunten Blüten, die Natur erwacht zu neuem Leben und Ostern steht vor der Tür.

Zwischen all den wichtigen Informationen, die wir zurzeit täglich lesen oder sehen, möchten wir Ihnen auf diesem Wege ganz herzliche Ostergrüße zukommen lassen.

Auch wenn das Osterfest dieses Jahr sicherlich bei vielen anders gefeiert werden muss, so wünschen wir Ihnen:

**Schöne Ostertage und einen wunderbaren Start in den Frühling!!**

**Geben Sie gut auf sich acht und bleiben Sie gesund!**

**Für den Gemeinderat sowie die Ortsbeiräte im Zellertal**

Christian Lauer, Ortsbürgermeister Zellertal

Sonja Stoll-Merkel, Ortsvorsteherin Harxheim

Elmar Schüttler, Ortsvorsteher Niefernheim

Astrid Siegel, Ortsvorsteherin Zell

## OT Niefernheim

### Dorfjubiläum

**Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation kann es zu kurzfristigen Verschiebungen bzw. Absagen kommen.**

**Wir informieren hierzu zeitnah auf unserer Homepage!**

**Veranstaltungen:**

02.05.2020, 12:50 Uhr: Eröffnungsfeier mit Pflanzung eines Jubiläumsbaumes auf dem Spielplatz

23.05.2020, 14:00 Uhr: 1. musikalisch kulinarische Weinwanderung:

06.06.2020, 17:00 Uhr: Dorfgeschichten am offenen Feuer

28.06.2020, ganztägig: Wir feiern 1250 Jahre Bilderausstellung Niefernheim! "Niefernheim im Wandel der Zeit"

29.08.2020, 20:00 Uhr: Heimspiel der GooGs

25.09.2020, 20:00 Uhr: Spitz und Stumpf mit dem Abschiedsprogramm "Hurtig im Abgang"

17.10.2020, 14:00 Uhr: 2. musikalisch kulinarische Weinwanderung

Weitere Informationen sowie Anmelde-möglichkeiten unter:

[www.jubiläum-niefernheim.de](http://www.jubiläum-niefernheim.de)

## Andere Behörden und Stellen



# DIE KREISVERWALTUNG INFORMIERT

**Landrat Guth appelliert anlässlich der Corona-Pandemie: Befolgen Sie das Kontaktverbot - Schützen Sie sich und andere!  
Feiern und Besuche können warten - jetzt geht's um unser aller Gesundheit!**

## Schulbauvorhaben gehen weiter Amtsleiter Uwe Welker informiert

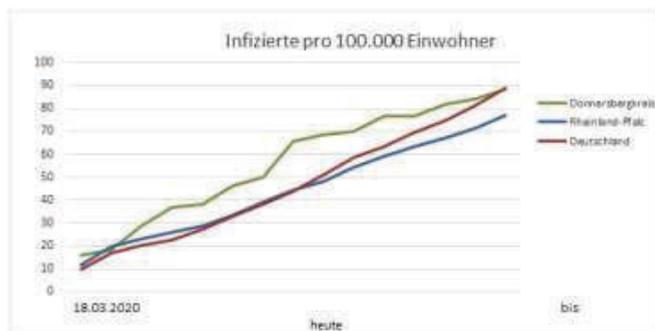
Auch in „Corona-Zeiten“ werden Bauvorhaben im Donnersbergkreis weitergeführt oder demnächst gestartet. Bauamtsleiter Uwe Welker hat die einzelnen (auch kürzlich abgeschlossenen) Projekte in einer Übersicht dargestellt. Seine Information zum Thema verbindet er mit einem großen Dankeschön an die beteiligten Handwerker, die auch in schwierigen Zeiten für die Fortführung von Schulbaumaßnahmen sorgen.

Bei der Berufsbildenden Schule (BBS), Standort Eisenberg, haben die beauftragten Bauhandwerker kürzlich die neue Hallendecke der Sporthalle mit integrierter Deckenstrahlheizung und neuer Beleuchtung fertiggestellt. Die Arbeiten zum Einbau eines Fahrstuhls in der BBS Eisenberg laufen derzeit noch und werden demnächst zur Barrierefreiheit beitragen. Bei der Realschule plus in Rockenhausen konnte gerade die Außendämmung der Sporthalle abgeschlossen werden, bei der BBS Rockenhausen wurde aktuell das Projekt „Sporthalle mit Deckenstrahlheizung, Beleuchtung und Dacherneuerung“ beendet.

Weitere Bauvorhaben, für die teilweise schon die Auftragsvergaben erfolgt sind, laufen nach Mitteilung des Bauamtes gerade an. Dazu zählen Fenstererneuerungen in der Realschule plus in Kirchheimbolanden, der Albert-Schweitzer-Realschule plus in Winnweiler und der IGS Eisenberg, Martin-Luther-Straße. Für die IGS Rockenhausen stehen Deckenerneuerungen bevor; bei der BBS in Rockenhausen geht es demnächst um Arbeiten zur Verbesserung des Brandschutzes, sowie die Erneuerung von Elektroleitungen und Beleuchtung. Brandschutztechnische Sanierung und die Fenstererneuerung sollen am Standort Martin-Luther-Straße der IGS Eisenberg ebenso bald anlaufen wie der Einbau einer neuen RLT in der Sporthalle. Zur Sanierung der Gutenbergschule in Göllheim und des Wilhelm-Erb-Gymnasiums in Winnweiler sind entsprechende Planungen im Gange. Darüber hinaus laufen kleinere Unterhaltungsarbeiten an verschiedenen Gebäuden.

## Corona-Fallzahlen steigen stetig Landrat: „Mangelnde Einsicht ist sträflich“

Die Fallzahlen für Infektionen mit dem Coronavirus nehmen auch im Donnersbergkreis stetig zu, mit 88 Infizierten pro 100.000 Einwohnern (Stand 2. April) liegt der Kreis ungefähr auf einer Höhe mit dem Bund und deutlich vor dem Land, die laut Robert-Koch-Institut 89 (D) bzw. 77 (RLP) COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohnern verzeichnen. „Niemand soll glauben, wir seien auf dem Land weniger gefährdet. Auch jüngere Menschen sollten nicht leichtsinnig handeln, es gibt mittlerweile auch da zahlreiche schwere Krankheitsverläufe“, betont der Landrat.



## „Gut(h) gefragt“ in zwei Minuten Videos zur Corona-Pandemie im Internet

Mit kurzen Videos wendet sich Landrat Rainer Guth seit einiger Zeit an die Bürger/innen des Donnersbergkreises. Es geht dabei um vielfältige Themen rund um die Corona-Pandemie. Die Videoclips sind auf der Homepage des Kreises unter „Aktuelles aus dem Kreishaus“ sowie auf Facebook (auch ohne Anmeldung) verfügbar.

Das Gesundheitsamt des Donnersbergkreises informiert tagesaktuell auf der Homepage der Kreisverwaltung unter [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de).

## Jetzt virtueller Musikunterricht KMS agiert jetzt über digitale Kanäle



Aktuell ist es still in den Räumen der Karl-Ritter-Schule, in denen die Kreismusikschule (KMS) normalerweise Unterricht abhält. Jedoch: Not macht auch erfinderisch, wie man gerade bei künstlerisch-kreativen Menschen beobachten kann. Musikpädagogen aus aller Welt haben sich im Eiltempo ausgetauscht und verschiedene Optionen eruiert, Musikunterricht über digitale Kanäle zu ermöglichen.

Auch die Kreismusikschule hat sich entsprechend positioniert: Ebenso wie Musikschulleiter Benjamin Reiter (Foto), der jeden seiner Schüler aktuell von zuhause aus betreut, tun es ihm viele Kollegen gleich und sorgen dadurch für eine kontinuierliche pädagogische Begleitung. Durch die schnelle Umsetzung neuer Unterrichtsformen wird das Modell derzeit noch erprobt und stetig verbessert. Weil der Online-Unterricht die herkömmlichen Unterrichtsformen nicht gänzlich ersetzen kann, hat sich die Kreismusikschule entschlossen, die Unterrichtsgebühren für den Monat April für alle Schüler auszusetzen, wodurch das Online-Angebot während der Schließung kostenfrei ist. In der Zeit, in der keine Vorspiele und Konzerte stattfinden können, sind Schüler/innen und Lehrkräfte von der Kreisverwaltung eingeladen, kleine Videos mit vorgespielten Stücken aufzunehmen und der Musikschule einzusenden. Als willkommene Abwechslung in der von Corona dominierten Zeit sollen diese Videos auf der Homepage des Kreises und auf Facebook veröffentlicht werden.

## Dank, Lob und Appell des Landrats

Politische Vertreter, Gesundheitsämter, Ärzte - sie alle rufen die Bevölkerung auf, sich an die Empfehlungen und rechtlichen Auflagen in dieser Zeit der Coronakrise zu halten. Das gemeinsame Ziel: Die angeordneten Schutzmaßnahmen sollen die Ausbreitung des Virus verlangsamen.

„Viele Donnersberger Bürgerinnen und Bürger, mit denen ich gesprochen habe, zeigen großes Verständnis für die teilweise drastischen Einschränkungen in ihrem Alltag“, lobt Landrat Rainer Guth. Ein Großteil der Bevölkerung halte sich an die Maßnahmen. „Man schützt sich, hält Abstand zueinander und schließt trotz enormer Umsatzverluste seinen Betrieb“, so der Kreischef.

Beeindruckt ist er von der „bislang nie dagewesenen Welle der Hilfsbereitschaft“ und hebt die Nachbarschaftshilfen innerhalb der Ortschaften im Kreis hervor. „Keiner wird vergessen“, betont Rainer Guth und ergänzt: „Gerade in einer solchen Lage profitieren wir von unserem ländlichen Zusammenleben. Man kennt und vertraut sich und weiß, wer Hilfe benötigt.“ Der Landrat und die VG-Bürgermeister schätzen das gute Miteinander und bedanken sich damit bei all denen, die auch in dieser schwierigen Zeit Ausdauer und Engagement beweisen.

Für die Uneinsichtigen dieser Tage hat der Landrat Guth kein Verständnis: „Es ist unfassbar, dass es immer noch Menschen gibt, die die Schutzmaßnahmen für übertrieben halten. Die Bilder aus Bergamo oder aus New York sind doch wahrlich eindrückliche Warnsignale.“

Dennoch werden die Anordnungen von einigen immer noch ignoriert. „Ich bin sehr froh und dankbar, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ordnungsamt und Polizei noch alle gesund sind und nicht müde werden, ordnungsrechtliche Maßnahmen durchzusetzen um andere zu schützen“, hebt Rainer Guth die wertvolle Arbeit hervor. Den Einsatz dieser Kräfte unterstützen Landkreis und Verbandsgemeinden weiterhin durch Informationen und Aufklärung im Umgang mit dem Coronavirus. Der Landrat und die Bürgermeister des Donnersbergkreises sind überzeugt: „Solidarität kann mehr“, und appellieren erneut an die Vernunft: „NACHDENKEN - UMDENKEN - SCHÜTZEN!

## Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz( 3. CoBeLVO)

### vom 23. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

#### Teil 1

### Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum

#### § 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
2. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafes und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Eisdielen, Eiscafes und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,
5. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafes und ähnliche Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Sportboothäfen und ähnliche Einrichtungen,
8. Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center und ähnliche Einrichtungen,
9. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, insbesondere Friseure, Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen,
10. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins - TÜV -) und ähnliche Einrichtungen,
11. Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.

Abhol-, Liefer- und Bringdienste sind weiterhin zulässig; in Einrichtungen des Satzes 1 Nr. 2 sind der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke zulässig. In Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemarkte, Drogerien,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsaloons,
7. Zeitungs- und Zeitschriften verkauf,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (beispielsweise durch Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Schutzscheiben für Kassenspersonal) und zur Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 Metern beträgt und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Einrichtungsfläche befindet. Für Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 1, 3, 5, 7, 8 und 9 ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Ablauf des 19. April 2020 die Öffnung an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf von Waren zulässig.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; dies gilt auch für Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen kurzfristig unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren). Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Flörgeräteakustiker, medizinische Fußpflege, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen.

(4) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet.

(5) Bietet eine Einrichtung neben den in Absatz 2 Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufs oder Angebots bildet.

(6) Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Im Übrigen sind die notwendigen hygienischen Anforderungen zu beachten.

#### § 2

Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
3. die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
4. Reisebusreisen.

#### § 3

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

#### § 4

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr, Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(5) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind die unter Beachtung der Pandemiephase angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

**Teil 2****Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten****§ 5**

(1) An allen Schulen von Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

**§ 6**

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 5 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist,
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, und zwar derzeit unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören. Zu diesen Gruppen zählen zum Beispiel Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung. Dieser Katalog ist nicht abschließend. Für die Versorgung der Bevölkerung wichtig können auch andere Berufsgruppen sein, zum Beispiel Angestellte in der Lebensmittelbranche, Landwirte oder Erntehelfer, Mitarbeiter von Banken und Sparkassen oder bei Medienunternehmen.
3. berufstätige Alleinerziehende und andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden (Härtefälle).  
Dabei ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.

(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer COVID-19-Infektion besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

(4) Personen, die bereits infiziert sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebiets aufgehalten haben oder geheilt sind, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.

**Teil 3****Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen****§ 7**

(1) Besucherinnen und Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind oder die bereits infiziert sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebietes aufgehalten haben, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); dies gilt insbesondere für Hospize,
2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,

7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
8. Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.

(2) Eine kurzzeitige Anwesenheit in einem Risikogebiet, beispielsweise im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt nach Absatz 1, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.

(3) Jede Patientin, jeder Patient, jede Bewohnerin, jeder Bewohner, jede oder jeder Betreute einer Einrichtung darf nur eine Besucherin oder einen Besucher, die nicht zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zählen, pro Tag für je eine Stunde empfangen. Dies gilt nicht für Kinder unter 16 Jahren sowie für Menschen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen.

(4) Die Einrichtungen können, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Sofern Ausnahmen zugelassen werden, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, untersagt. Den Nutzerinnen und Nutzern ist das Betreten der Einrichtung untersagt. Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter.

(2) Absatz 1 gilt auch für Tagesförderstätten und Tagesstätten für psychisch kranke Menschen.

(3) Absatz 1 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch unabweisbar notwendige Behandlungen dürfen durchgeführt werden. In diesen Fällen gilt das in Absatz 1 geregelte Betretungsverbot nicht.

(4) Wenn der individuell notwendige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten für psychisch kranke Menschen nicht anderweitig gewährleistet werden kann, ist ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das in Absatz 1 geregelte Betretungsverbot nicht.

(5) Den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Durchführung aller beruflichen Maßnahmen untersagt.

**Teil 4****Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen****§ 9**

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019-2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 SGB V, Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und solche mit Versorgungsvertrag nach § 111 und § 111 a SGB V sowie Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung (GewO) haben, soweit medizinisch vertretbar, alle planbaren Behandlungen zurückzustellen oder zu unterbrechen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) vorzuhalten. Die Behandlung von Notfällen ist zu gewährleisten.

Es gilt die Definition von Krankenhausstandorten gemäß der Vereinbarung nach § 2a Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG).

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Krankenhäuser und Einrichtungen, die ausschließlich ein psychiatrisch-psychotherapeutisches oder psychosomatisch-psychotherapeutisches Versorgungsangebot Vorhalten. Soweit medizinisch vertretbar sollen diese Einrichtungen ihr Angebot zum Schutz der Patientinnen und Patienten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit ebenfalls reduzieren.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V ist in der gesetzlich vorgesehenen Funktion einzustellen. Die Kapazitäten sind für die stationäre Behandlung von Krankenhauspatientinnen und -patienten vorzuhalten.

**Teil 5****Einreise aus Risikogebieten****§ 10**

(1) Fahrten und Reisen aus einem durch das Robert-Koch-Institut für COVID-19 erklärten internationalen Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (RKI-Risikogebiet) in das Gebiet oder Transit durch das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz sind mit Ausnahme der Fahrten zum Ort einer Beschäftigung oder zum Wohnsitz untersagt.

(2) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungs-ort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die

Pendlerkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle oder die Wohnung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

#### Teil 6

#### Allgemeinverfügungen

##### § 11

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zurückzunehmen. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

#### Teil 7

#### Schlussbestimmungen

##### § 12

Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften des 15. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

##### § 13

Es werden aufgehoben:

1. der Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 13. März 2020 zum Erlass von Allgemeinverfügungen zum Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19),
2. der Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 16. März 2020 zum Erlass von Allgemeinverfügungen zur Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19),
3. der Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz,
4. die Erste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 73) und
5. die Zweite Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2020 (GVBl. S. 78).

##### §14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des

19. April 2020 außer Kraft.

Mainz, den 23. März 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## Erste Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Vom 27. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S.341), BS 2126-10, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020 (GVBl.S. 79) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt: „Von der Schließung nach Satz 1 Nr. 2 ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. Zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern sowie die Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Kantinen zu vermeiden.“
2. Im bisherigen Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Bringdienst“ die Worte „durch Einrichtungen des Satzes 1“ eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 27. März 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## Zweite Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

Vom 30. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet.

#### Artikel 1

Die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020 (GVBl. S. 79), geändert durch Verordnung vom 27. März 2020 (GVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt.
 

„(2) Abweichend von Absatz 1 können Menschen mit Behinderungen zur Aufrechterhaltung von Lieferketten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder auf Außenarbeitsplätzen der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausnahmsweise beschäftigt und betreut werden, wenn sie damit einverstanden sind, ihr Einsatz unerlässlich zur Aufrechterhaltung von Lieferketten und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist. Die Beschäftigung oder Betreuung nach Satz 1 ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen und kann von diesem bei Nichterfüllung der Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen untersagt werden.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:
 

„§ 9 a

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB) der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das für COVID-19-Erkrankungen zu errichtende Register des Landes, sobald dieses eingerichtet ist.

(2) Zur zentralen bundesweiten Koordination registrieren sich alle Krankenhäuser, die Intensivkapazitäten Vorhalten, auf der Internetseite der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin und nehmen die erforderlichen Einträge und regelmäßigen Meldungen vor.
3. § 12 erhält folgende Fassung:
 

„§ 12

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Bestimmungen der §§ 1 bis 10 dieser Verordnung enthaltenen Ge- und Verboten zuwiderhandelt. § 74 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 30. März 2020

Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## Dritte Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

vom 1. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2020 (GVBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit

dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten betreten werden:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes, hierunter fallen nicht Hospize,
2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
8. Wohnrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für
1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
  2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten,
  3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
  4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,

die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen

Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,

6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,

7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebietes aufgehalten haben.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Kindern unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.“

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 Satz 2 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch notwendige Behandlungen und Therapien sowie notwendige heilpädagogische Maßnahmen dürfen durchgeführt werden; in diesen Fällen gilt das in Absatz 1 Satz 2 geregelte Betretungsverbot nicht.“

4. Nach § 9 a wird folgender § 9 b eingefügt:

„§ 9 b

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet,

1. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 bis zum 7. April 2020 und
2. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 11 eine der genannten Einrichtungen betreibt oder im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 die Sperrung



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Impressum

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:**  
**amtlicher Teil:** Steffen Antweiler, Bürgermeister  
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,  
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0  
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter  
**übriger Teil:** Melina Franklin, Produktionsleiterin  
**Anzeigen:**

**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

**Reklamationen** Tel. 06502 9147-800  
**Zustellung:** E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



- von Anlagen unterlässt,  
 2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,  
 3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 5 ein Angebot für einen Verzehr vor Ort vorhält,  
 4. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 die Auflagen zur Hygiene und Zutrittssteuerung nicht beachtet,  
 5. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Mindestabstände und Zutrittsbeschränkungen nicht einhält,  
 6. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,  
 7. entgegen § 1 Abs. 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,  
 8. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,  
 9. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,  
 10. entgegen § 2 Nr. 1 bis Nr. 4 an Zusammenkünften teilnimmt,  
 11. entgegen § 3 eine Veranstaltung durchführt,  
 12. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,  
 13. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,  
 14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,  
 15. entgegen § 4 Abs. 5 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,  
 16. entgegen § 6 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,  
 17. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,  
 18. entgegen § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,

19. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,  
 20. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,  
 21. entgegen § 7 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,  
 22. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,  
 23. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet,  
 24. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anzeige nicht vornimmt,  
 25. entgegen § 8 Abs. 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,  
 26. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Einrichtung betritt,  
 27. entgegen § 8 Abs. 6 berufliche Maßnahmen durchführt,  
 28. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 planbare Behandlungen nicht zurückstellt oder unterbricht,  
 29. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 eine der genannten Einrichtungen betreibt,  
 30. entgegen § 9 a Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,  
 31. entgegen § 9 a Abs. 2 die erforderliche Registrierung und Meldung unterlässt,  
 32. entgegen § 9 b Abs. 1 eine Meldung unterlässt,  
 33. entgegen § 10 Abs. 1 einreist,  
 34. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Pendlerbescheinigung nicht mitführt,  
 35. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 von der zulässigen Fahrtroute abweicht oder die Fahrt unzulässig unterbricht.  
 § 74 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 1. April 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Bereitschaftsdienste

#### Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32 .....Tel. 06359/19292

Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

#### Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

#### Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfeser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

##### Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

##### Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

### Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke auch außerhalb der üblichen Dienststunden unter der Telefonnummer 0173/6767540 erreichbar.

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

### Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

### Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

#### (Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

#### Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

##### „Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V. .... Telefon: 06352/705970

### Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn ..... 06352/7190619

Katja Scheid ..... 06352/7190618

### Ambulanter Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

#### Ansprechpartnerin:

Ingrid Horsch ..... Tel. 06352/7059 714

### Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

..... Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

### VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 Kirchheimbolanden ..... Tel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnensberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnensberg

## VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand ..... Tel. 0176/66905383

### Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfelser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149  
E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo

### Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

## Kirchliche Nachrichten

### Stadtmission Kirchheimbolanden

Die allgemeine Situation bezüglich „Corvid-19“ macht auch vor unserer Gemeinde nicht halt.

In dieser Situation möchten wir natürlich alles tun, um die Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern und damit unsere gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen.

**Deshalb hat der Bezirksgemeinschaftsrat beschlossen, alle Veranstaltungen der Stadtmission Kirchheimbolanden bis einschließlich 19. April 2020 abzusagen!**

### Prot. Kirchengemeinde Göllheim und Rüssingen mit Ottersheim

**Gottesdienste** - Alle **Andachten** und **Gottesdienste in der Kirche** bzw. im **Haus Antonius** entfallen bis auf Weiteres!

Auf Anordnung der Landesregierung und des Bundes entfallen wegen der Corona-Krise alle Gottesdienste - so auch in Rüssingen und Göllheim, vorerst bis 19. April - vielleicht auch noch darüber hinaus.

Solange diese Anordnung besteht, wollen wir **jeden Sonntagmorgen gegen 9.30 Uhr in Rüssingen und 10.30 Uhr in Göllheim die Vaterunserglocke läuten als Einladung für die Menschen im Ort, das Vaterunser zu Hause mitzubeten.**

Das halten wir auf jeden Fall solange, wie es die eigene Gesundheit zulässt! Zusätzlich wollen wir uns **ab Mittwoch, 1. April, jetzt gerne der ökumenischen Idee anschließen und jeden Abend um 19.30 Uhr für jeweils 5 - 10 Minuten allen Glocken läuten. Auch hier als Einladung das Vaterunser zu Hause mitzubeten.**

Das gemeinsame Gebet soll den Christen in der Welt - gleich welcher Konfession - Hoffnung in den Zeiten von Angst und Not geben und trotz der Corona-Pandemie Verbundenheit symbolisieren. Wer sich daran beteiligen kann als äußeres Zeichen eine Kerze entzünden und gut sichtbar an ein Fenster stellen. Damit beteiligt sich die Pfarrei Göllheim an der im Odenwald angestoßenen ökumenischen Aktion „Licht der Hoffnung“.

**Ev. Krankenpflegeverein:**

Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

**Wichtige Hinweise:**

**Die Trauerkasualien der Pfarrei Göllheim übernimmt ab April Pfarrer Peter Rummer, erreichbar über das Pfarramt: 06351/5034.**

**Die Trauerfeiern dürfen nur zurzeit leider noch im Kreis der nächsten Angehörigen durchgeführt werden. Trauergespräche usw. bitte nur noch telefonisch. Wir bitten um Verständnis!**

Sobald sich die Situation wieder etwas entspannt, lesen Sie dies hier in Göllheim aktuell!

### Protestantische Kirchengemeinde Lautersheim

Um 19.30 Uhr läuten weiterhin die Kirchenglocken zum Ökumenischen Gebet.

**Auch die Gottesdienste an Karfreitag und Ostern können in diesem Jahr leider nicht gemeinsam gefeiert werden.**

Miteinander Krisenzeiten und schweres durchstehen. Darauf vertrauen, begleitet zu sein. Nachdenken. Neu denken. Hoffnung bewahren.

Das sind Themen der Karwoche, von Karfreitag und Ostern, die in diesem Jahr noch einmal besondere Bedeutung bekommen.

Jeder und Jede bleibt auf besondere Weise gefordert. Jeder und Jede ist wichtig und Teil einer großen Gemeinschaft.

So bleibt es auch bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten und besonderen Bedingungen wichtig für einander da zu sein.

So können Sie sich auf jeden Fall, in jedem Fall gerne ans Pfarramt, an Pfarrerin Rothley wenden. Mit Fragen, Anregungen, Hilfsangeboten, wenn Sie Hilfe brauchen, wenn sie einfach mal reden möchten....

**Pfarrerinnen Helke Rothley erreichen Sie: Protestantische Pfarramt Kerzenheim, Telefonnummer: 06351 51 70, Mail: pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de**

### Online-Angebote

Manche Kirchengemeinden bieten Gottesdienste übers Netz an. Da verweise ich gerne auf deren Angebote.

Online und im Fernsehen ist „Kirche“ weiterhin präsent, und da gibt es viel Interessantes zu entdecken, so z. B. unter [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de), [www.kirche-im-swr.de](http://www.kirche-im-swr.de), [www.evangelisch.de](http://www.evangelisch.de) u.a.

### Beerdigungen

Bei Beerdigungen wenden Sie sich bitte ans Pfarramt.

Corona-bedingt gibt es bei Beerdigungen zur Zeit besondere Bedingungen und Einschränkungen von Bund und Land. Besonders schmerzhaft sicherlich. Doch bitten wir auch dafür für ihr Verständnis.

### Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Liebe Gemeinde

In dieser schweren Zeit ist die geistige Verbundenheit aller Christen eine unschätzbare Kraftquelle. Über das ökumenische Glockenläuten um 19:30

Uhr hinaus bietet das Bistum Speyer unter

[www.Bistum-speyer.de/Aktuelles/gottesdienst-im-livestream/](http://www.Bistum-speyer.de/Aktuelles/gottesdienst-im-livestream/)

**in der Karwoche viele Gottesdienste an, die sie live mitfeiern können:**

Gründonnerstag, 09.04.2020, Chrisam-Messe um 10:00 Uhr

Gründonnerstag, 09.04.2020, vom letzten Abendmahl, 19:30 Uhr

Karfreitag, 10.04.2020, Kreuzwegandacht, 10:00 Uhr

Karfreitag, 10.04.2020, Feier vom Leiden und Sterben, 15:00 Uhr

Osternacht, 11.04.2020, um 21:00 Uhr

Ostersonntag, 12.03.2020 um 10:00 Uhr

Von den katholischen Sendern Radio Horeb [www.horeb.org](http://www.horeb.org), Domradio Köln, K-TV, EWTN-TV, Bibel TV können täglich Gottesdienste im Internet und Fernsehen empfangen werden. Einfach Kabelsuchlauf aktivieren!

In Göllheim wird am Gründonnerstag um 19:00 Uhr und am Karsamstag um 20:00 Uhr der Gottesdienst von Pfarrer Matheis bei You Tube übertragen.

Am Ostersonntag und Ostermontag sind die Kirchen in Göllheim, Ottersheim, Weitersweiler und Zell zwischen 13:00 Uhr und 17:00 Uhr für die Gläubigen geöffnet. Ein geweihter Palmzweig und eine kleine Osterkerze liegen zum Mitnehmen bereit. Die Gemeindeausschüsse organisieren die Aufsicht.

Auf diesem Weg wünsche ich Ihnen in diesen ungewöhnlichen Zeiträumen die Gnade des Osterfestes, die Hoffnung auf baldige Überwindung der Krise und Gesundheit an Leib und Seele.

Ihr Pfarrer Josef Matheis

## Aus Vereinen und Verbänden

### Göllheim

20 Jahre  
SPIRIT in Motion  
Mai/ Juni  
REAMS...

**Konzerte verschoben**

|                             |            |        |
|-----------------------------|------------|--------|
| Haus Göllheim               | 16.05.2020 | 20 Uhr |
| Stadhalle Kirchheimbolanden | 06.06.2020 | 20 Uhr |
| Stadhalle Kirchheimbolanden | 07.06.2020 | 18 Uhr |

Gospel Musical

Vorverkauf Göllheim: Schreibwaren Euler, Göllheim oder [www.spirit-in-motion.de](http://www.spirit-in-motion.de)  
Vorverkauf Kibo: Schreibwaren Enders, Büro Stadhalle Kibo oder [www.reservix.de](http://www.reservix.de)

## „A million dreams - 20 Jahre Spirit-in-Motion“

### Liebe Freunde von Spirit-in-Motion,

die weltweite Corona-Pandemie hat auch die Planungen von unserem Chor durcheinandergewirbelt. Unsere Jubiläumskonzerte „A million dreams – 20 Jahre Spirit-in-Motion“ am 16.05.2020 in Göllheim, sowie am 06. und 07. Juni 2020 in Kirchheimbolanden finden nicht statt und werden ins nächste Jahr verschoben. Die neuen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die bereits gekauften Eintrittskarten können Sie an den Vorverkaufsstellen zurückgeben. Für Göllheim bei Schreibwaren Euler, für Kirchheimbolanden bei Reservix. Informationen dazu bei: Diana Müller, 06351 – 43591.

Wir hoffen, dass wir euch auch im kommenden Jahr alle begrüßen können. Dann feiern wir halt 20 Jahre + 1.

Passt auf euch auf und bleibt gesund.

## Weitersweiler

### Für sichere Straßen in Weitersweiler

Am 27.03.2020 wurde am Ortseingang Weitersweiler (Höhe Mitfahrerparkplatz) eine neue Geschwindigkeitsanzeigtabelle errichtet. Sie soll zukünftig Autofahrer auf erhöhte Geschwindigkeit hinweisen und appellieren, den Fuß vom Gas zu nehmen.

Die Tafel konnte unter anderem durch eine Geldspende vom deutsch-französischen Bauernmarktteam aus der Gründungszeit 2009 bis 2017 realisiert werden.



Montiert wurde die Tafel in Zusammenarbeit durch Jürgen Maier (Bauernmarktteam 2009 - 2017), Uwe Blachetzki (Gemeindearbeiter) und Jörg Espenschied (Bauernmarktteam 2019).

Die Gemeinde Weitersweiler dankt recht herzlich allen Beteiligten, die zur Realisierung der Messanlage beigetragen haben.

## Zellertal

### Natur- und Vogelschutzverein Zellertal-Violental

Liebe Naturfreunde im Zeller- und Violental,

liebe Gäste und Besucher,

der Frühling hat seine Vorboten letzte Woche mit Sonnenschein und milden Temperaturen auch zu uns geschickt. Nun beginnt wieder die Brut- und Setzzeit unserer Vögel und Wildtiere in Feld, Flur und Wiesen. Um diesen Tieren eine ungestörte Brut und Aufzucht ihrer Jungen zu ermöglichen, appellieren wir an alle Spaziergänger, Wanderer und sonstige Personen, die sich in der Gemarkung aufhalten:

Bitte lassen sie ihre Hunde nicht von der Leine und bleiben sie auf den

Wegen. Die Gelege von Bodenbrütern wie Fasan, Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und andere sind besonders gefährdet.

Wenn sie vermeintlich verlassen und hilflose Junghasen und Rehkitze antreffen, bitte berühren sie sie nicht. Die Mutter wacht über ihren Nachwuchs und wird zu den Kleinen zurückkehren um sie zu säugen, wenn die Gefahr vorüber ist.

Lassen sie Fluggeräte wie Drohnen und Modellflugzeuge nur auf den ausgewiesenen Plätzen fliegen.

Bitte tragen sie mit ihrem rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Verhalten unserer Tierwelt gegenüber dazu bei, dass uns die Artenvielfalt weiter erhalten bleibt.

Und vor Allem in dieser schwierigen Zeit: Bleiben sie gesund!

Anlässlich der aktuellen Situation finden bis auf weiteres keine Veranstaltungen des NVZV statt.

## Allgemeines

### Seniorenheim Haus Antonius

#### Kleine Freuden mit großer Wirkung!

Das Coronavirus bringt unser aller Leben durcheinander. Besonders schwer trifft es aktuell unsere Bewohnerinnen und Bewohner. Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, dürfen Angehörige und Freunde nur noch in Ausnahmefällen ihre Liebsten besuchen. Um unseren Senioren in dieser schweren Zeit eine Freude zu schenken, zählen wir auf Ihre Hilfe und Unterstützung! Ob Jung oder Alt, jeder kann Briefe und Bilder an unsere Bewohner senden.

Und so einfach funktioniert es: Schicken Sie unseren Bewohnern Briefe, Bilder oder Gebasteltes. Machen Sie Mut und zaubern Sie unseren Senioren ein Lächeln ins Gesicht. **Die Briefe und Bilder können per Post oder E-Mail an unser Seniorenheim Haus Antonius verschickt werden.**

Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich über viele Zusendungen! Herzlichen Dank.

Gemeinsam für unsere Bewohner.

Kontakt: Seniorenheim Haus Antonius, Königkreuzstraße 38-40, 67307 Göllheim, haus-antonius@compassio.de

## Informationen außerhalb

### „Ehrensache 2020“ im SWR Fernsehen und bei SWR4 Rheinland-Pfalz

#### Preisverleihung in der Live-Sendung „Ehrensache 2020“ am landesweiten Ehrenamtstag in Gerolstein am 06.09.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ohne die Menschen in Rheinland-Pfalz, die sich ehrenamtlich engagieren, wäre unsere Gesellschaft um so vieles ärmer.

Zum Glück gibt es gerade in unserem Bundesland besonders viele Menschen, die mit ihren Projekten anderen die Hand reichen. Wo alte Menschen am Ort nicht mehr einkaufen können, hilft z.B. ein ehrenamtlicher Fahrdienst. Das Ortsmuseum müsste längst schließen, gäbe es nicht die kleine Gruppe ehrenamtlicher Helfer\*innen. Oder in einem Reparatur-Café heilen freiwillige Helfer kaputte Dinge und wehren sich so zugleich gegen die Wegwerfkultur. In Vereinen und Projekten engagieren sich täglich Hunderttausende, verschenken ihre Zeit und ihre guten Ideen an die, die Hilfe brauchen.

Das Ehrenamt in Rheinland-Pfalz ist unerlässlich für individuelle Teilhabe, gesellschaftliche Integration, soziale Bindungen und kulturelles Leben.

Aus diesem Grund möchte die „SWR-Ehrensache“ auch 2020 in ihrer Live-Sendung besonders engagierte Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer vorstellen und sie für ihren unermüdlichen Einsatz würdigen und auszeichnen.

Der SWR ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD).

Ich bitte Sie deshalb, uns ehrenamtlich engagierte Menschen aus Ihrem Landkreis, Ihrer Stadt, Ihrem Ort oder Ihrer Gemeinde zu nennen, sei es aus sozialen oder kulturellen Bereichen, aus dem Breitensport oder aus den Natur- und Umweltprojekten. Die Palette der Ehrenämter ist enorm. Nach Recherche durch die Redaktion fließen Ihre Vorschläge entweder in die Kategorie „Ehrensache-Publikumspreis“ oder „Ehrensache-Jurypreis“ ein.

Für den „Ehrensache-Publikumspreis“ stellen wir ab 15. April 2020 zehn Kandidatinnen und Kandidaten vor. Jeweils mittwochs im 14-tägigen Rhythmus in SWR4 Rheinland-Pfalz (zwischen 9.00 und 10.00 Uhr) und in der „SWR Landesschau Rheinland-Pfalz“ (ab 18.45 Uhr). Die Wahl für den „Publikumspreis“ erfolgt ab dem 31. August. Das Ergebnis gibt „Ehrensache“-Moderator Martin Seidler dann live in der Fernsehsendung am 5. September in Gerolstein bekannt.

Wer zu den Preisträgerinnen und Preisträgern der „Ehrensache-Juryreise“ gehört, darüber entscheidet wie immer eine prominent besetzte

Jury im Vorfeld der Fernsehsendung. Die Jury wird Ende Juni tagen. Für beide Kategorien können Sie uns Bürgerinnen und Bürger vorschlagen!

Bitte schreiben Sie uns doch ab sofort oder richten Ihren Vorschlag bis spätestens 29. Mai 2020 auf dem Postweg an:

SWR  
Stichwort Ehrensache  
Postfach 3740  
55027 Mainz

oder über die Website [www.ehrensache.de](http://www.ehrensache.de).

Hier haben wir einen Fragebogen eingestellt, der nach dem Abschicken direkt an die Redaktion weitergeleitet wird.

Selbstverständlich können Sie uns auch gerne anrufen:

Ihre Ansprechpartnerin im SWR Funkhaus Mainz ist:

Frau Simone Wagner  
Programmkoordination Fernsehen  
Tel. 06131 929 33330  
Fax 06131 929 33012

E-Mail: [simone.wagner@SWR.de](mailto:simone.wagner@SWR.de)

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich sehr herzlich und freue mich auf viele Vorschläge aus dem Land!

## Tierheim Kirchheimbolanden

### Liebe Freunde und Unterstützer des Tierheimes Kirchheimbolanden und des Tierschutzvereines des Donnersbergkreises e.V.

Die Zeit vergeht rasend schnell - und so schaut der neue Vorstand schon auf ein ganzes Jahr Amtszeit zurück. In dieser Zeit haben wir emsig Dinge ins Visier genommen, die dringend angepackt werden mussten, und folgende Arbeiten in den unterschiedlichsten Bereichen durchgeführt:

#### Tierwohl

- Installation einer geregelten Frischluftzufuhr in der Katzenquarantänestation; gerade in den Sommermonaten war es hier unerträglich für die Tiere.
- Installation von Heizkörpern in den bisher unbeheizten Katzenzimmern - rechtzeitig vor der kalten Jahreszeit
- Verlegen von Platten in den Freigehegen der Kleintiere nach Abtragen des alten Sandbelages, der bei den Tieren Atemwegsprobleme und entzündete Augen verursacht hatte
- tierärztliche Betreuung der uns anvertrauten Tiere im Rahmen einer vertraglich geregelten umfangreichen Zusammenarbeit mit der Tierarztpraxis Thissen & Weber in Alzey nach den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes - herzlichen Dank an das gesamte Team dort!
- Bestellen einer Tierschutzbeauftragten zur steten Gewährleistung des Tierwohles sowie einer entsprechend fokussierten Arbeit: Frau Silvia Bertz vom Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Tierschutzbundes überwacht nun unsere Arbeit und berät uns in allen Fragen rund um den Tierschutz. Vielen Dank dafür!
- Kompetenz im Bereich des Hundetrainings: Für die Arbeit mit den Hunden konnten wir den „Pfötchenhof Pfalz“ für uns gewinnen, unter dessen Leitung nun auch Kurse für unsere Gassigänger und Schulungen für unsere Mitarbeiter stattfinden.

#### Sicherheit und Modernisierung

- Installation einer Außenbeleuchtung im Zwingerbereich und im Bereich der Kleintiergehege
- Beseitigung desolater Zustände mit akuter Brandgefahr in der Elektroverteilung
- Durchführung längst überfälliger, vorgeschriebener Prüfungen der Elektrogeräte und Installationen, Beheben dabei aufgezeigter Mängel
- Ausbruchsicherung des Außengeländes
- Installation einer Brand- und Einbruchsmeldeanlage

#### Kaufmännischer Bereich / Verwaltung

- Umstrukturieren von Versicherungsverträgen zur Beseitigung von Unterdeckung
- Kostendeckende Neuregelung unserer Verträge mit den Verbandsgemeinden zur Vermeidung weiterer massiver Verluste - vielen Dank an dieser Stelle an die Vertreter der Gemeinden für die Unterstützung!

#### Ausblick

Dank der großen Unterstützung all der genannten Beteiligten, ehrenamtlichen Helfer und großzügigen Spender sowie dank des engagierten Einsatzes unserer Mitarbeiter haben wir in den letzten Monaten sehr viel erreicht - aber wir haben auch noch viel vor! Geplant sind unter anderem

- der Bau einer Quarantänestation für Hunde
- der Einbau einer Klimaanlage in der Quarantänestation für Katzen

**Bitte unterstützen Sie weiterhin unsere Arbeit und helfen Sie uns, herrenlosen Tieren eine sichere Unterkunft, Liebe, Fürsorge und Wohlbefinden zu schenken, bis sie ein verantwortungs- und liebevolles Zuhause gefunden haben. Vielen herzlichen Dank an alle Tierfreunde, Gönner und Spender für die Unterstützung in jedweder Form - nur durch Sie wird all dies möglich!**

**Danke!**

**Tierschutzverein des Donnersbergkreises e.V.**

Am Greinerweg 2, 67292 Kirchheimbolanden

Tel.: 06352 740033, Fax: 06352 789510

E-Mail: [info@tierheim-kirchheimbolanden.de](mailto:info@tierheim-kirchheimbolanden.de)

tel. erreichbar: Montag - Freitag 10.00 - 12.00 Uhr

(zu anderen Zeiten können Sie gerne aufs Band sprechen - wir rufen Sieschnellstmöglich zurück)

geöffnet: Samstag, 11.00 - 13.00 Uhr

## Wandermarathon am Donnersberg findet nicht statt

### Absage der Wanderveranstaltung am 9. Mai

Der Wandermarathon, der traditionell das Outdoor-Highlight im Donnersberger Land darstellt und jährlich mehrere Hundert Wandfans an den Donnersberg lockt, wird aufgrund der aktuellen Corona-Situation nicht stattfinden können. Als Veranstalter bedauern wir die Absage des beliebten Wanderevents sehr, allerdings muss die Gesundheit der Teilnehmer und aktiven Unterstützer an oberster Stelle stehen. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden selbstverständlich an die entsprechenden Teilnehmenden zurücküberwiesen.

Weitere Informationen unter Tel. 06352/1712, [touristik@donnersberg.de](mailto:touristik@donnersberg.de), [www.donnersberg-touristik.de](http://www.donnersberg-touristik.de)

## Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

### Corona-Krise: Höherer Hinzuverdienst zur Rente möglich

Wer eine vorgezogene Altersrente erhält, kann in diesem Jahr bis zu 44.590 Euro zur Rente hinzuverdienen, ohne dass die Altersrente gekürzt wird. Bisher lag die Grenze bei 6 300 Euro. Die neue Hinzuverdienstgrenze gilt sowohl für Altersrentner, die neu in Rente gehen als auch für diejenigen, die bereits länger eine vorgezogene Altersrente erhalten. So müssen sie sich keine Sorgen machen, dass ihre Rente gekürzt wird, wenn sie weiterarbeiten oder wieder eine Beschäftigung aufnehmen möchten.

In vielen Bereichen wird wegen der Corona-Krise zurzeit besonders viel Personal benötigt. Dazu gehören Ärzte und Pflegepersonal ebenso wie Reinigungskräfte und Mitarbeiter in Supermärkten und anderen systemrelevanten Bereichen. Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen können zu zusätzlichen Personalengpässen führen. Mit dem deutlich höheren Hinzuverdienst soll diese Situation entschärft werden. Die Neuregelung ist Teil des Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung vom 27. März 2020 und gilt rückwirkend zum 1. Januar 2020.

Bei Renten wegen Erwerbsminderung ändert sich nichts beim Hinzuverdienst, ebenso nicht bei der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten. Ab 2021 gilt auch bei einer vorgezogenen Altersrente dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro im Kalenderjahr.

Weitere Auskünfte gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz in Speyer und bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, über das kostenfreie Servicetelefon unter 0800 1000 4800 und im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de)

### Rentenversicherung hilft Selbständigen

Selbständigen, die versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sind und wegen der Corona-Krise finanzielle Probleme haben, kann die Rentenversicherung schnell und unbürokratisch helfen. Denn für die Rentenversicherungsbeiträge können sie einen Zahlungsaufschub bis zum 31. Oktober erhalten. Dies gilt auch für rückständige Beiträge, die in Raten gezahlt werden.

#### Formloser Antrag ausreichend

Das Verfahren ist ganz einfach: Mit Hinweis auf finanzielle Schwierigkeiten wegen der Corona-Pandemie können sie sich an die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz wenden und einen formlosen Antrag stellen. Das geht am einfachsten per E-Mail an [firmenservice@drv-rlp.de](mailto:firmenservice@drv-rlp.de) oder unter der Telefonnummer 06232 17 1000.

#### Rentenversicherung überprüft später

Die Rentenversicherung überprüft dann zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend das Versicherungsverhältnis und passt die Beiträge den tatsächlichen Verhältnissen an. Dies teilt sie vorab schriftlich mit.

Weitere Auskünfte gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz in Speyer und bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, über das kostenfreie Servicetelefon unter 0800 1000 4800 und im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de)

## Jobcenter unterstützen die Menschen in der aktuellen Situation – Erleichterungen beschlossen

Die Ausbreitung des Corona-Virus hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Eine Folge sind Ängste um die Existenz. Die Jobcenter sind in dieser Zeit wichtige Anlaufstellen für Menschen mit finanziellen Sorgen. Sie können mit der Zahlung von Grundsicherungsleistungen (auch genannt: Arbeitslosengeld II) gezielt unterstützen. Der Zugang zu dieser finanziellen Leistung wurde durch das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung vorübergehend erheblich erleichtert.

Die Jobcenter in der Westpfalz können mit den neuen gesetzlichen Möglichkeiten nun auch weiteren Menschen helfen. Wenn sich beispielsweise das Einkommen durch die Kurzarbeit oder den Bezug von Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit so stark verringert, dass der Lebensunterhalt der Familie nicht mehr gesichert ist, sollte schnell Kontakt aufgenommen werden. Auch Freiberufler, Solo-Selbstständige oder Kleinunternehmer in finanzieller Not, weil Aufträge ausbleiben, sollten den Anruf beim Jobcenter nicht scheuen.

### Aussetzen der Vermögensprüfung

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung bei den Jobcentern stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnisse in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

### Übernahme der Kosten der Unterkunft

Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten. Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

### Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt folgendes: Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

### Informationen im Internet

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und Anträge gibt es unter: [www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung](http://www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung)

### Corona-Sonderhotline für Selbständige und Freiberufler

Für Selbständige, Freiberufler und alle im Zusammenhang mit dem Corona-Virus Betroffenen ist die spezielle Sonderhotline **0800 4 5555 23** geschaltet.

## Bundesagentur für Arbeit

### Gefälschte Mail an Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld im Umlauf

**Die Bundesagentur für Arbeit (BA) warnt vor einer betrügerischen Mail. Die Absender wollen an persönliche Daten gelangen.**

Aktuell erhalten Arbeitgeber und Unternehmen bundesweit unseriöse Mails, die unter der Mailadresse [kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de](mailto:kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de) versandt werden. In der Mail wird der Arbeitgeber unter anderem aufgefordert, konkrete Angaben zur Person, zum Unternehmen und zu den Beschäftigten zu machen, um Kurzarbeitergeld zu erhalten. Im Absender ist keine Telefonnummer für Rückfragen angegeben.

Arbeitgeber sollen auf keinen Fall auf die Mail antworten, sondern diese umgehend löschen. Die BA ist nicht Absender dieser Mail. Die BA fordert Arbeitgeber auch nicht per Mail auf, Kurzarbeitergeld zu beantragen. Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld erhalten Betriebe **telefonisch** unter der zentralen gebührenfreien **Hotline für Arbeitgeber 0800 4 5555 20**.

Kurzarbeitergeld kann nur über eine **Anzeige zum Arbeitsausfall** durch den Arbeitgeber erfolgen. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld telefonisch oder online anzeigen. Der Vordruck zur Anzeige und alle Informationen zum Kurzarbeitergeld sind im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/> veröffentlicht.

## Verlagsmitteilungen

### Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf [meinwittich.de](http://meinwittich.de) an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

**Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

## Redaktionsschlussvorverlegungen

### KW 16 Ostermontag

auf Donnerstag, 09.04.2020

### KW 18 Maifeiertag

auf Freitag, 24.04.2020

### KW 21 Christi Himmelfahrt

auf Freitag, 15.05.2020

### KW 23 Pfingstmontag

auf Freitag, 29.05.2020

### KW 24 Fronleichnam

auf Freitag, 05.06.2020

### KW 40 Tag der Deutschen Einheit

keine Vorverlegung

### KW 45 Allerheiligen

keine Vorverlegung

### KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

### KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

### KW 53 Silvester

keine Erscheinung

9.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

## DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf  
[blog.wittich.de](http://blog.wittich.de)!

## UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!



### Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO<sub>2</sub> vermeiden!

#### 04916 Herzberg (Brandenburg)

An den Steinenden 10

#### 36358 Herbstein (Hessen)

Industriestraße 9 – 11

#### 54343 Föhren (Rheinland-Pfalz)

Europa-Allee 2

Mit uns erreichen  
Sie Menschen.



**Druckhaus WITTICH KG**  
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



**Auch jetzt**

**...sind wir für Sie da!**



*Diether Kaupp*  
 Diether Kaupp  
 Geschäftsleitung

Das **Osterfest ist jedes Jahr ein Highlight** und kristallisiert sich oftmals als zweites Weihnachten heraus. Die Umsätze bei den Händlern, Dienstleistern und vor allem dem Gastgewerbe würden zu normalen Zeiten steigen. Ein Aufschwung, der nach den Durststrecken zu Jahresbeginn sehr wichtig für die Existenzen eines jeden ist.

Selbstverständlich merken wir dies auch, doch Kopf in den Sand stecken war noch nie

unsere Mentalität und daher möchten wir sie alle auffordern:

**Machen Sie weiter mit Ihren vielzähligen Ideen!**

Wenn ich mit meinen Mitarbeitern spreche, dann merkt man auch hier, dass zumindest für die nächsten Wochen die Situation akzeptiert ist und das Beste daraus gemacht wird.

**Die Osterfeste werden anders geplant** – Lieferdienste werden ausfindig gemacht um

sich in diesen Tagen **etwas zu gönnen**. Die Wohnungen sind längst im besten Glanz und so ist es nach diesen turbulenten Wochen wirklich an der Zeit auch mal durchzuschlafen.

**Bleiben Sie gesund und genießen Sie die Ostertage!**

Eine Initiative der  
**LINUS WITTICH Medien KG**



**WITTICH MEDIEN**  
**STELLEN Markt**  
 Weitere Stellenangebote online unter [wittich.de/jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)

**wittich.de/jobboerse**  
  
 © iStockphoto.com

**LKW-Fahrer für Nah- und Fernverkehr gesucht!**  
 FIX-Logistic Services  
 Römerstraße 3 · 67304 Eisenberg  
 E-Mail: [WL@fix-services.org](mailto:WL@fix-services.org) · Tel.: 06351/127662

**Hier finden Sie ...**   
 Ihren neuen Job oder eine Perspektive.  
 Im Stellenmarkt Ihres Mitteilungsblattes!

**HEIMAT NEU ENTDECKEN**  
**Treffpunkt Deutschland.de**  
**REISE-PORTAL**  
 Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.  
**GÖLLHEIM**

**Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft**

**Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?**  
 Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: [www.alphajump.de](http://www.alphajump.de)

  
**ALPHAJUMP**  
  
 © iStockphoto.com

  
**LINUS WITTICH Jobbörse**  


**Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:**  
 Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: [wittich.de/jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)

**Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?**  
**Ihr Ansprechpartner: Bettina Filusch**  
 Tel. 0170 2337414  
[b.filusch@wittich-foehren.de](mailto:b.filusch@wittich-foehren.de)  


LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**! Zahle Höchstpreise !**  
 Kaufe PKW, Geländewagen, LKW, Busse, Transporter, Unfallwagen, Baumaschinen, Traktoren für den Export. Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!  
**Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000**

**// Abfluss verstopft? Wir helfen!**



**Jakob Becker**



**Notdienst**  
**0631 351510**  
 www.jakob-becker.de

24/7  
 Abflussreinigung  
 Kanal- und Rohrreinigung  
 Öl-/Fettabscheiderreinigung  
 TV-Kanal-Untersuchung



**IMMOBILIEN** Welt

06502 9147-0

**FuderFinanzierungen**  
 Immobilien-Finanzierung  
 mit persönlicher Beratung zu Internet-Konditionen  
**06302-4046 Winnweiler info@fuder.de**

- Anzeige -

PFALZ GAS

## Sichere Erdgasversorgung in Zeiten der Corona-Pandemie

**Pfalzgas hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Energieversorgung sicherzustellen.**

„Die zunehmende Verbreitung des Corona-Virus hat aktuell leider Auswirkungen auf alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens. Pfalzgas hat bereits frühzeitig Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung und zum Gesundheitsschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeleitet“, informiert der Geschäftsführer der Pfalzgas, Martin Weinzierl. Für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt für die Sicherung der Erdgasversorgung verantwortlich sind, gelten besondere Vorsorgemaßnahmen, so dass die Energieversorgung gesichert ist. Die Aufrechterhaltung des Betriebs und der Schutz unserer Mitarbeiter haben für uns absolute Priorität und wir sind selbstverständlich auch laufend in Gesprächen mit den zuständigen Behörden. Zwar sind unsere Beratungsbüros bis auf Weiteres geschlossen, aber selbstverständlich stehen wir unseren Kunden wie gewohnt in allen Bereichen rund um die Erdgasversorgung zur Verfügung. Nutzen Sie dazu weiterhin die bekannten Ansprechpartner und unseren **Kundenservice unter der Nummer 0621 57057 2485** oder wenden Sie sich per **E-Mail an info@pfalzgas.de**. Fragen zur Erdgasheizung beantworten unsere Energieberater Ihnen wie gewohnt gerne unter der **kostenfreien Rufnummer 0800 6040 268**. Mit unserem **Bereitschaftsdienst** sind wir bei **Störungen** rund um die Uhr für Sie da. Rufen Sie kostenlos an unter: **0800 1003448**

# bauen · wohnen · leben

# ..... zuhause

**Gut zu wissen**

Bis Ende 2020 sollen alte Kaminöfen stillgelegt oder umgerüstet werden, die vor dem 1. Januar 1995 zugelassen wur-

den. Umrüsten lohnt sich meist nicht, da dies teurer wäre als einen neuen Ofen anzuschaffen. *dh*

**Trittschallschutz für Fliesen**

Was die Augen erfreut, muss den Ohren noch lange nicht gefallen. Die Freude am schön gefliesten Boden in Bad, Küche und Wohnräumen wird getrübt, wenn beim Verlegen von Fliesen, Platten oder Naturstein nicht an den Trittschallschutz gedacht worden ist. Für leise Schritte auf Fliesen oder Naturstein bietet die Industrie ein breites Portfolio von Schallschutzprodukten an. Sie dämmen den Lärm beim Begehen von Fuß-

böden ebenso spürbar ein wie beim Stühlerücken oder beim Spielen und Hüpfen. Schallreduzierungen von 14, 15 oder gar über 20 Dezibel sind keine Ausnahmen, sondern die Regel. Wer als Bauherr oder Renovierer den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und zudem den Ohren seiner Mitbewohner derart Gutes antun will, kann zwischen unterschiedlichen Formen des Schallschutzes wählen.

*bau-pr/Deutsche Fliese*

**Den richtigen Berater finden**

Eine Energieberatung zeigt Hauseigentümern auf, wie sie Energiekosten sparen und eine Sanierung richtig planen. Die Berufsbezeichnung Energieberaterin oder Energieberater ist jedoch rechtlich nicht geschützt. Eigentümer sollten daher auf die Neutralität und die Qualifikation der Fachleute

achten. Darauf weist Zukunft Altbau hin, das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm. Wichtige Qualitätskriterien sind die Mitgliedschaft in anerkannten Berufsverbänden und eine Listung auf der Energieeffizienzliste der Deutschen Energieagentur. *Zukunft Altbau*

**Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim**

Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggerarbeiten, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...

**Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26**



67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1  
 Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066  
 E-Mail: mgs\_lautensack\_gmbh@t-online.de · www.mgs-lautensack.de

- Wandverkleidungen
- Grabdenkmäler
- Fensterbänke
- Bodenbeläge
- Treppenanlagen
- Küchenarbeitsplatten
- Marmor- und Granitfliesen



**Osterzeit  
ist  
Spargelzeit**



Ab jetzt gibt es feldfrischen Pfälzer Spargel direkt vom Bauer Funck.  
Standorte und Öffnungszeiten auf Facebook oder unter [www.erdbeerlandfunck.de](http://www.erdbeerlandfunck.de)

**erdbeer  
land**  
Ernte & Funck

[www.erdbeerlandfunck.de](http://www.erdbeerlandfunck.de)  
[info@erdbeerlandfunck.de](mailto:info@erdbeerlandfunck.de)  
tel 0 63 51 / 4 20 00

**Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)  
Deutsches Forst-Service-Zertifikat**

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten  
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

**Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim**  
führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche an-  
legen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holz-  
terrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung,  
inkl. Abfuhr **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**

**Sven Schuff**  
Bankfachwirt (IHK)

**CS FINANZ  
BROKERSERVICE**

**Finanzierungsexperte  
für Immobilienbesitzer:**

Tel. 0631-205-78360  
Unionstraße 1

67657 Kaiserslautern

[www.cs-finanz-brokerservice.de](http://www.cs-finanz-brokerservice.de)

- **Baufinanzierungen mit Nebenkosten**
- **Umschuldung mit negativer Schufa**
- **Abwendung der Zwangsversteigerung**



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Bettina Filusch

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

**Tel.: 06351 3987748**

Mobil: 0170 2337414

[b.filusch@wittich-foehren.de](mailto:b.filusch@wittich-foehren.de)

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

## Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kunden,

das diesjährige Osterfest wird leider aufgrund der Corona-Krise von vielen Einschränkungen geprägt sein. Dennoch sind diese Vorkehrungen für unser aller Gesundheit sehr wichtig.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien, dass Sie diese schwierige Zeit gut überstehen, ganz besonders beste Gesundheit und dass Sie trotz allem schöne Stunden zum Osterfest verbringen können.

Unser Team arbeitet weiterhin mit Herz und Seele daran, die lokalen Informationen gebündelt als lesenswerte Zeitung in Ihre Briefkästen zu liefern.

Das Team der  
**LINUS WITTICH Medien KG**

